

## **PRIESTERTUM ALLER GETAUFTEN UND ORDNIERTES AMT<sup>1</sup>**

*Johannes Dittmer*

### **1. Vorbemerkung**

Mit dem Begriff des Amtes verbinden sich innerhalb der theologischen, innerevangelischen wie ökumenischen Diskussion zahlreiche Kontroversen und Differenzen. Der Begriff „**Amt**“ selber ist darüber hinaus in seiner Bedeutung schillernd. Er stellt die deutsche Übersetzung des griechischen Begriffs *diakonia* bzw. des lateinschen Begriffs *ministerium* dar; beide lassen sich auch mit „**Dienst**“ übersetzen. Im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnet „Amt“ eine Funktion, Aufgabe, Zuständigkeit, aber auch eine Autorität oder Macht - und nicht zuletzt eine bestimmte Amts-Person.<sup>2</sup> Ganz überwiegend verbindet sich mit dem Amts-Begriff auch das Merkmal der besonderen oder exklusiven Zuständigkeit, der Kompetenz und der Voll-Macht, d.h. auch der (wie auch immer begründeten und abgeleiteten) Autorität, z.T. auch der Delegation und Beauftragung mit etwas durch jemanden. Damit verbinden sich aber auch die Momente von Qualifikation einerseits und Ordnung andererseits. Zweifelsohne ist die „gefühlte“ Verbindung von Aufgabe zu „Dienst“ enger, während gleichzeitig die von Beauftragung oder Autorität zu „Amt“. Es sind also im wesentlichen drei Merkmale die hier zum Tragen kommen:

- a) eine **Funktion / Aufgabe** (cf. „Dienst“) macht sich hier geltend;
- b) eine **Differenz** zwischen zwei (oder mehreren) Funktionen und/oder Personengruppen klingt an;
- c) ferner schwingt das Moment einer **Beauftragung / Bevollmächtigung** durch jemanden – für etwas und unter bestimmten Voraussetzungen - mit.

---

<sup>1</sup> Vortrag auf der vierten Tagung der Hannoveraner Initiative Evangelisches Kirchenrecht vom 11.-12. Dezember 2009 in Loccum.

<sup>2</sup> Es begegnen in diesem Zusammenhang zahlreiche Wortverbindungen: Amtstracht, Priesteramt, Pfarramt, Predigtamt, Bischofsamt, Papstamt, Zeugnisamt, Amt der Verkündigung, geistliches Amt, Leitungsamt, Lehramt, Amt der Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung (und der Schlüssel), Amt der Prälaten, Pröpste und anderer kirchliche Ämter, das ordinierte Amt – des kirchlichen Amtsinhabers – im Unterschied zu dem bzw. den Laien, das christliche Amt bzw. das Amt des Christen.

Es sind diese Bedeutungsmerkmale, an denen sich die Differenzen und Kontroversen festmachen, sei es bezüglich des Verständnisses von Amt, sei es bezüglich der Anerkennung von Ämtern untereinander. Zuvor soll der Blick auf den Zusammenhang von Kirche und Amt bzw. Ämter gerichtet werden. Was ist die Verbindung zwischen beiden Größen?<sup>3</sup>

## 2. Kirche und Amt / Ämter

Evangelischem Verständnis zufolge ist der Kirche als Ganzer – und damit jeder Christin und jedem Christen – der Auftrag der Verkündigung des Evangeliums gegeben.<sup>4</sup> Für die Kirche konkretisiert sich dieser als die Aufgabe der Bereitstellung eines kontinuierlichen Angebots der Begleitung und Deutung von Menschen in den Differenzenerfahrungen der verschiedenen Lebenssituationen.<sup>5</sup> Denn der Glaube kommt aus „dem Wort“ bzw. aus „dem Hören“ des Evangeliums von Jesus Christus (Röm. 10,17). Entsprechend lautet Luther’s klassische Formulierung der Bestimmung von Kirche in den Schmalkaldischen Artikeln: „Das weiß, gottlob, ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören.“ (ASchm III, 12). Deutlich wird hier der Zusammenhang zwischen Christsein, Heilsvermittlung und Gemeinschaft formuliert. Es sind daher die Instrumente der Verkündigung des äußeren Wortes und die Verwaltung des sichtbaren Wortes bzw. der Sakramente, die dann auch in der CA wieder begegnen. Dieser Auftrag gilt zunächst und uneingeschränkt allen Christinnen und Christen bzw. allen Gliedern der Kirche; es gibt hier keine Beschränkung auf einzelne Amtsträger – sei es im Sinne einer exklusiven Befugnis oder einer exklusiven Verpflichtung.<sup>6</sup> In diesem Punkt, der Beauftragung der Kirche bzw. der Gemeinde als Ganzer unterscheiden sich evangelische und katholische Amtsauffassung grundlegend.

---

<sup>3</sup> Cf. hierzu das i.A. des Konfessionskundlichen Instituts hg. Ökumenische Studienheft Nr. 13: R. Frieling, Amt. Laie-Pfarrer-Priester-Bischof-Papst, Göttingen 2002 (Bensheimer Hefte 99).

<sup>4</sup> Cf. W. Härle, Art. Kirche VII. Dogmatisch: TRE 18, Berlin / New York 1989, S. 277 – 308, hier S. 298ff; C.-H. Ratschow, Art. Amt / Ämter / Amtsverständnis VIII. Systematisch-theologisch: TRE 2, Berlin / New York 1978, S. 593 – 622, hier S. 611ff.

<sup>5</sup> „Auf dem Boden des Bezogenseins (sc. von Kirche und Lebenswelt; JD) Differenzen offen zu halten, führt zu einer Erhöhung von Komplexität kirchlichen Handelns. Das erfordert von kirchlicher Arbeit nicht zu allererst die Bereitstellung von Formeln zur Kontingenzbewältigung in Grenzsituationen. Es geht vielmehr um das kontinuierliche Angebot von Deutung und Begleitung in den Differenzenerfahrungen der unterschiedlichen Lebenssituationen.“ Cf. S. Glockzin-Bever / G. Neebe, „Bezeugung des Evangeliums“ Ein Textfall für relationale, dynamische Erkenntnistheorie und Ontologie: Im Kontinuum. Annäherungen an eine relationale Erkenntnistheorie und Ontologie, hg. v. W. Härle, Marburg 1999 (MThSt 54) S. 205-216; hier S. 206 sowie M. Pöttner / U. André / J. Dittmer u.a., Thesen zur EKHN-Studie „Auftrag und Gestalt“: ebd., S. 195-204.

<sup>6</sup> Cf. W. Härle, Art. Kirche, a.a.O. S. 298. In diesem Sinne ist auch die einen Auftrag einschließende Verheißung in Apg. 1,8 zu verstehen, wenn es heißt: „Ihr werdet die Kraft des Heiligen Geistes empfangen, der auf euch kommen wird, und werdet meine Zeugen sein ... bis an das Ende der Erde“.

### 3. Das allgemeine Priestertum

Die Gliedschaft an der Kirche bzw. am Leib Christi wird durch die Taufe erworben. Sie verleiht das „allgemeine“ und d.h. „christliche“ Amt des „Priester-Seins“. Von hier aus erschließt sich auch die Rede vom „Allgemeinen Priestertum“, präziser: dem „Priestertum aller Getauften“. Es ist dieses das sowohl grundlegende, weil aus dem Wesen der Kirche sich ergebende, als auch das einzige von Gott eingesetzte Amt innerhalb der christlichen Kirche.<sup>7</sup> Durch es ist grundsätzlich allen Christinnen und Christen das Recht zugesprochen, priesterliche Funktionen wahrzunehmen, wobei sich daraus u.U. auch eine Pflicht ergeben kann. Innerhalb der Vielzahl von priesterlichen Funktionen, handelt es sich - aus den o.g. Gründen - bei der Wortverkündigung und der Taufe um die wichtigsten, weil für die Entstehung des Glaubens und das Heil unmittelbar notwendige Funktionen. Die *Confessio Augustana* erläutert die Art der Instrumentalität der Gemeinschaft Kirche (*congregatio*) im Heilsgeschehen in CA V. Hier wird das von Gott eingesetzte Predigtamt als Funktion der Weckung des Glaubens eingeführt.<sup>8</sup> Zweierlei ist diesbezüglich festzuhalten.

1. Zum einen ist hier von Predigtamt (wörtlich: Predigamt) die Rede, und (noch) nicht von einer bestimmten Institution oder einer bestimmten, besonders qualifizierten Person. Es geht um das Geschehen der *viva vox evangelii*, um die vielfältigen Formen der Verkündigung und des Zeugnisses in Wort und Tat durch einzelne Menschen oder durch Gruppen von Menschen. Als Instrumente des das Wirksamwerden des Glauben schenkenden Heiligen Geistes werden hier „Wort und Sakrament“ genannt, mit deren Ausrichtung die ganze Kirche, d.h. alle Christinnen und Christen, beauftragt sind. Beide bilden zusammen die äußeren, sichtbaren Kennzeichen der rechten Kirche, wie es in CA VII ausdrücklich heißt.<sup>9</sup> Gerade die hier bewusst in minimalistischer Begrenzung vorgenommene Bestimmung der Heilmittel (*verbum audibile et visibile*)<sup>10</sup> eröffnet große Spielräume der Konkretisierung und Gestaltung.<sup>11</sup> Es ist dieses Amt, von dem gesagt wird

---

<sup>7</sup> Sehr präzise formuliert dies W. Härle, wenn er konstatiert: „Wenn aber alle diese Rechte und Aufgaben allen Christen durch die Taufe zugesprochen und aufgetragen sind, dann kann es im Sinne direkter göttlicher Einsetzung keine anderen Ämter geben, die notwendig zum Wesen der Kirche gehören.“ W. Härle, *Art. Kirche*: a.a.O., S. 298.

<sup>8</sup> „Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sakrament gegeben dadurch er als durch Mittel den heiligen Geist gibt, welcher den Glauben, wo und wenn er will, wirkt.“ In der lateinischen Fassung kommt der instrumentelle Charakter deutlicher zum Tragen: „*Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta. Nam per verbum et sacramenta tamquam per instrumenta donatur spiritus sanctus, qui fidem efficit, ubi et quando visum est Deo.*“

<sup>9</sup> „... in qua evangelium pure docetur et recte administrantur sacramenta. Et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum.“

<sup>10</sup> Genau genommen handelt es sich hier um die *media salutis exhibitiva* (im Unterschied zum Glauben als dem *medium salutis apprehensivum*); cf. hierzu W. Härle, *Dogmatik*, 3. Aufl., Berlin/New York 2007, S. 511f und 532-547. Cf. zum Zusammenhang von Kennzeichen der Kirche und Erörterung der Amtsfrage weiter unten.

<sup>11</sup> Die beiden – reformatorischen – Kennzeichen nach CA VII haben genau besehen eine dreifache Funktion: Sie haben eine konstitutiv-kausative Funktion, insofern sie einen Inbegriff der Wirk- oder Gnadenmittel darstellen, durch die Glauben geweckt werden kann; sie haben eine signifikativ-heuristische Funktion, insofern sie als Kennzeichen für das mögliche Vorhandensein von wahrer sichtbarer Kirche dienen, und sie haben schließlich die Funktion eines Kriteriums für die Beurteilung von Handlungsvollzügen von Kirche in ihrer Dimension von Kirche als Kirche in ihrer geschichtlichen Realität.

(CA V), dass es sich einer göttlichen Einsetzung verdankt.<sup>12</sup> Der Focus liegt hier auf der expliziten Bindung des Wirkens des Geistes an das äußere Wort.<sup>13</sup> Wovon hier ausdrücklich noch nicht die Rede ist, sind die Laien (im Gegenüber zu Geistlichen), Ordination, ordiniertes Amt und Amtsträger (als einer besonderen Personengruppe). Hiervon handelt erst CA XIV mit Bezug auf die betont „öffentliche“ Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

2. Repräsentiert jede/r Christ/in einerseits als Glied der Kirche die congregatio, so nimmt er gleichzeitig andererseits das ministerium wahr.<sup>14</sup> Hier liegt folglich ein Ineinander von „Gemeinde“ und „Amt“ – i.S. des sog. allgemeinen, christlichen Amtes, d.h. des Priestertums aller Getauften (!) – vor. Diese Feststellung bzw. die Hinzusetzung dieser Präzisierung erscheint notwendig, da es ganz offenkundig in der kirchlichen Wirklichkeit noch andere „Ämter“ gibt, mindestens noch ein sog. besonderes, ordinationsgebundenes oder kirchliches Amt. Mit diesem – und eben nur mit diesem – Amt verbindet sich die o.g. Vorstellung von Exklusivität, Begrenzung und eines Gegenübers zu „Gemeinde“. Die Fragen nach dem „Ob“ und dem „Wie“ einer Vielzahl von (kirchlichen) „Ämtern“ und dem Verhältnis der Einheit des Amtes zu einer Vielfalt der Ämter in der Kirche sind Gegenstand des jüngsten Lehrgesprächs der GEKE (Leuenberger Kirchengemeinschaft) im Anschluss an das auf der 4. Vollversammlung der an der Leuenberger Konkordie beteiligten Kirchen 1994 in Wien verabschiedete Dokument „Die Kirche Jesu Christi“.<sup>15</sup>

Anhand der Frage, wie dieses besondere, ordinierte Amt nun einerseits zu begreifen und zu verstehen ist und wie andererseits dann das Verhältnis dieser beiden Formen von „Amt“ bzw. „Ämtern“ (allgemein/christlich und besonders/kirchlich) bestimmt wird, läßt sich – in

---

<sup>12</sup> Es ist für Luther dieser Dienst am Wort, das ministerium verbi als das Predigtamt das „höchste Amt in der Kirche“: WA 11, 415, 25 und 30. In WA 12, 181, 17 heißt es „... ministerium verbi summum in Ecclesia officium esse prorsus unicum et omnibus commune, qui Christiani sunt, non modo jure, sed et praecepto.“: Cf. hier auch die Auslegung Luthers von Joh. 20,21, wo er die von Christus gegenüber den Jüngern ausgesprochenen Sendungsauftrag ausdrücklich auf die Gesamtheit der Christen übertragen wissen will. WA 49, 139,3.

<sup>13</sup> Unübersehbar wird dieses Interesse in dem zugehörigen Text der Verwerfung, wo es heißt, dass „die Wiedertäufer und andere, die lehren, dass wir ohne das leibliche Wort des Evangeliums den heiligen Geist durch eigene Bereitung, Gedanken und Werke erlangen“ (CA V). Sie richtet sich also gegen den Spiritualismus, der sich individualistisch auf ein unmittelbares, präziser: nicht zeichenvermitteltes Wirken des Geistes beruft.

<sup>14</sup> „Die Kirche als die congregatio und das Amt als ministerium liegen im Christen zusammen.“ Er ist damit „der Schnittpunkt von congregatio als Gemeinde oder Kirche, der er als Glied zugehört, und von ministerium, als priesterlichem Zeugendienst in der Welt und für die Welt“. C.-H. Ratschow, Art. „S. 612.

<sup>15</sup> Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit, hg. von Wilhelm Hüffmeier, Frankfurt/Main 1994 (Leuenberger Texte 1). Dieses Beratungsergebnis nahm die Amtsthematik in erster Linie unter der Perspektive der Kennzeichen von Kirche wahr; cf. ebd. bes. Kap. 2.5, Seiten 30-33. Wiewohl – ja, vielleicht auch gerade weil – das Verständnis von Amt und Ordination zu den Kernfragen im ökumenischen Gespräch gehört, werden in Art. 39 der Leuenberger Konkordie „Amt und Ordination“ als ein Themenbereich identifiziert, in welchem Lehrunterschiede jenseits kirchentrennender Wirkung bestehen, in und an dem es „weiterzuarbeiten“ gilt. Cf. Konkordie und Ökumene. Die Leuenberger Kirchengemeinschaft in der gegenw. ökumen. Situation. Texte der Konferenz von Straßburg, hg. v. A. Birmelé, Frankfurt/M., 1988, S. 161–170, hier S. 168f bzw. Zeugnis und Dienst reformatorischer Kirchen im Europa der Gegenwart, hg. v. M. Lienhard (Texte der Konferenz von Sigtuna. Ökumenische Perspektiven 8), Frankfurt/M. 1977, S. 13–22, hier S. 21. Cf. hierzu auch die Thesen zur Übereinstimmung in der Frage „Amt und Ordination“ (Neuendettelsau-Thesen) und die Thesen zur Amtsdiskussion heute (Tampere-Thesen): Sakramente, Amt, Ordination, hg. v. W. Hüffmeier, Frankfurt/Main 1995 (Leuenberger Texte 2), S. 87-93 und S. 103–112.

Verbindung mit der Frage der Zuordnung von Amt und Gemeinde – die in der ökumenischen Gemeinschaft gegebene große Vielheit von Glaubensgemeinschaften ordnen.<sup>16</sup>

#### 4. Allgemeines und besonderes Amt

Es stellt sich also zunächst die Frage: „Wie kommt es dazu, dass besondere Menschen als *rite vocati* in das besondere Amt eingesetzt werden?“<sup>17</sup> bzw.: Wieso kann und muss es hier noch ein besonderes, ordiniertes, kirchliches Amt geben, von dem in CA XIV die Rede ist – und wie verhalten sich beide, das heißt das Predigtamt nach CA V und das ordinierte Amt nach CA XIV zueinander? Stellt letzteres nicht Ersteres in Frage und begrenzt es? Darf es das deshalb überhaupt geben? Weshalb ist es unter bestimmten geschichtlichen Voraussetzungen u.U. sinnvoll oder sogar notwendig und unverzichtbar?

#### 5. Begründung des besonderen Amtes

Es werden hier – in den Fällen, die eine solche Einrichtung für sinnvoll und notwendig halten und auch in Übereinstimmung mit der Konzeption des Allgemeinen Priestertums stehend ansehen - in der theologischen Diskussion zur Begründung im wesentlichen **drei Momente** in Anschlag gebracht.

1. Zunächst kann hier der auch von Luther geltend gemachte Gesichtspunkt der **göttlichen Einsetzung**, u.a. in ausdrücklicher Aufnahme von und Bezugnahme auf Epheser 4 und anderen neutestamentlichen Stellen, genannt werden, wenn Luther davon spricht, dass Christus den Menschen bestimmte „Gaben gegeben (hat)“, und dann Apostel, Propheten, Evangelisten, Lehrer und Regierende nennt.<sup>18</sup> D.h., hier begründen sich die Ämter über von Gott gegebene Charismen. So behandelt Luther – wie dann später auch CA VII – die Frage der Ämter in der

---

<sup>16</sup> Cf. hierzu C.-H. Ratschow, Artikel, S. 612. Demzufolge stellen die hochkirchliche wie die kongregationalistische Position eine Vereinseitigung des „Grundsachverhalts“ des Ineinanderliegens von „Gemeinde“ und „Zeugenamt“ dar. Im Blick auf die kongregationalistische Position müsste – mit Blick auf die Betonung des – aus praktischen Notwendigkeiten - Hervorgehens des Amtes aus der Gemeinde zwischen beiden o.g. Formen des Amtes unterschieden und deren Verhältnis präziser bestimmt werden. Der Dual von „Amt und Gemeinde“ ist hier nicht hinreichend.

<sup>17</sup> C.-H. Ratschow, Art. , S. 612. Cf. zu der Verhältnisbestimmung beider Momente und deren Zuordnung zu CA V und CA XIV cf. G. Wenz, Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Bd. 2, Berlin / New York 1998, S. 317-327 sowie zur Thematik insgesamt H. Goertz, Allgemeines Priestertum und ordiniertes Amt bei Luther, Marburg 1997 (MThSt 46), der die Rede vom „Allgemeinen Priestertum“ bei Luther in ihrem metaphorischen Charakter herauszuarbeiten versucht. Zur konkreten Fragestellung dieses Beitrags cf. ebd. bes. Kap. 5, S. 179-299 („Das ordinierte Amt in seiner Beziehung zum Allgemeinen Priestertum“).

<sup>18</sup> WA 50, 633, 2.

Kirche im Zusammenhang der Frage nach den Kennzeichen der Kirche - in seiner Schrift „Von den Konziliis und Kirchen“.<sup>19</sup>

Bemerkenswert ist hier zweierlei. Zum einen, dass Luther hier ganz selbstverständlich von einem Plural von Ämtern – und nicht nur von einem einzigen Amt – spricht.<sup>20</sup> Ferner, dass diese Ämter nicht nur eine Funktion der äußeren Erkennbarkeit und Sichtbarkeit sind, sondern insbesondere im Dienst der Heilmittel als der äußeren Zeichen und Mittel, durch die der Heilige Geist den Glauben schenkt, stehen.<sup>21</sup> Unverkennbar und unabweisbar werden diese Ämter hier gleichwohl als Ausdrucksformen einer institutionellen Ordnung begriffen, so wie diese Institutionelle Ordnung insgesamt als im Dienste der – öffentlichen – Wahrnehmung des Auftrags der Kirche, d.h. streng *funktional* verstanden wird.<sup>22</sup>

Dieser Begründungszusammenhang des Amtes über das Moment einer göttlichen Einsetzung bzw. einer besonderen Stiftung Stiftung Jesu Christi - im betonten Gegenüber bzw. einer Zurückweisung der Auffassung, wonach dieses besondere Amt der Gemeinde entstammt,<sup>23</sup> - findet sich in der neueren Debatte vertreten durch Ernst Kinder und Ulrich Wilckens, die sich hierbei ausdrücklich auf CA V berufen sowie auf Aussagen im Neuen Testament zum Apostelamt.<sup>24</sup>

Dieses Verständnis betont das Gegenüber von Amt und Gemeinde und zielt auf ein Verständnis der Amtsträger als in Kontinuität zur Sendung der Apostel durch Jesus stehend - im Sinne einer personalen, apostolischen Repräsentanz Jesu Christi. Gleichwohl gibt es auch hier Elemente einer Koordination von Amt und Gemeinde, eines Mit- und Ineinanders - sowohl auf der Ebene der Kirchengemeinde wie auch auf der Ebene des Leibes Christi - insofern die/der Amtsinhaber/in Mitglied der Gemeinde ist

---

<sup>19</sup> Die Verbindung von Ämtern einerseits und Kennzeichen der Kirche andererseits lässt sich natürlich auch innerhalb des u.g. Ordnungs-Modells denken; die Ausführungen Luthers in „Von Konziliis und Kirchen“ ist hier nicht nur in dieser Richtung zu lesen. Cf. W. Härle, Art. Kirche, S. 300, bes. Anm. 45.

<sup>20</sup> Konkret werden hier neben Bischöfen, Pfarrern und Predigern auch Apostel, Evangelisten und Propheten genannt. Cf. WA 50, 632f.

<sup>21</sup> So heißt es hier ausdrücklich: „öffentlich und sonderlich die obgenannten vier Stück oder Heiltum geben, reichen und üben sollen“; gemeint sind hier Wort, Taufe, Abendmahl und Schlüssel (WA 50, 633,1).

<sup>22</sup> Hier auf verweist auch U. Kühn, Kirche, Gütersloh 1980, S. 30 (HSTh 10); cf. auch W. Elert, Morphologie des Luthertums Bd. 1, München 1952 (1931), S. 301 und P. Althaus, Die Theologie Martin Luthers, Gütersloh 1962, 2. durchgesehene Aufl. 1963, S. 279 (i. A. an Luthers Schrift „Von den Conciliis und Kirchen“) und S. 282f.

<sup>23</sup> Cf. hierzu den nachgenannten Begründungszusammenhang bzw. den Ordnungsgesichtspunkt.

<sup>24</sup> Cf. hierzu die ausgezeichnet klare Darstellung der beiden konkurrierenden Deutungsmodelle in der ebenso kurzen wie gehaltvollen Darstellung bei W. Härle, Grundzüge einer Theologie der Synode: Anstöße. Aus der Arbeit der Evangelischen Akademie Hofgeismar 2 / 1986, Hofgeismar 1986, S. 70 – 77, hier bes. S. 74-75, der ausdrücklich auch auf die größere Nähe dieses Modells zum römisch-katholischen Amtes-Verständnis hinweist. Auf diese Darstellung wird hier dankbar Bezug und die Verweise auf Kinder und Wilckens aufgenommen; cf. E. Kinder, Die Synode als kirchenleitendes Organ: Schriften des Theologischen Konvents Augsburgischen Bekenntnisses IX, Berlin 1955, S. 100 – 115, bes. S. 102f sowie U. Wilckens, Das Amt des Geistes und der Geist des Amtes, in: T. Rendtorff (Hg.), Charisma und Institution, Gütersloh 1985, S. 23 – 54, bes. S. 40ff. Die Dichotomie beider Zusammenhänge findet sich auch bei P. Althaus, Theologie, a.a.O., S. 279 in Verbindung mit einer Climax, wenn es heißt „Viel mehr? aber als auf diese Weise (sc. der Ableitung aus dem Priestertum aller Getauften; J.D.) ergibt sich die Notwendigkeit und Vollmacht des Amtes aus der Einsetzung Christi“, mit anschl. Verweis auf Eph. 4, 8.11 und die Gaben.

2. Es ist ferner das Moment der **Öffentlichkeit**, konkret das des öffentlichen Charakters der Verkündigung und Lehre (*publice docere*). Dieses klingt in der Formulierung von CA XIV selber ausdrücklich an.<sup>25</sup> Der Öffentlichkeitscharakter der Verkündigung ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass das Evangelium grundsätzlich nicht einer einzelnen Gruppe oder ausgewählten Personen gilt, sondern der ganzen Welt, in Verbindung mit der Tatsache, dass sich das Heilwirken Gottes letztlich semiotisch konstituiert, d.h. durch Zeichen- und Kommunikationsprozesse vermittelt ist. Die Unhintergebarkeit der semiotischen Vermittlung klingt schon in CA V an, konkret in der dort ausgesprochenen *damnatio* der Wiedertäufer und Spiritualisten.<sup>26</sup> Daneben spiegelt sich in diesem Punkt neben der Tatsache, dass jemand in der Öffentlichkeit spricht, auch das Moment, dass jemand im Auftrag eines Kollektivs, hier im Auftrag der Inhaber des allgemeinen Priestertums spricht bzw. von diesen den Auftrag der regel- und sachgemäßen Wahrnehmung einer Funktion übertragen bekommen hat.<sup>27</sup>

Es ist dieses Merkmal der Öffentlichkeit,<sup>28</sup> aus dem sich dann auch die Voraussetzungen und Eignungskriterien für die Übertragung dieser Aufgabe bzw. die Ordination in ein kirchliches Amt herleiten. Diese sind zum einen das Ein-Verständnis der zu berufenden/ordinierenden Person mit den jew. geltenden Bekenntnissen, weil und insofern sie identitätsstiftende Bedeutung für die Kirchen/Kirchentümer haben und dann ferner das Vorhandensein der notwendigen Qualifikation, d.h. der zur Ausübung dieses Amtes notwendigen und erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.<sup>29</sup>

3. Es ist schließlich der Gesichtspunkt der **Ordnung**, der hier greift und geltend gemacht werden kann – und muß, insbesondere im Zusammenhang der Ableitung des besonderen Amtes aus dem Allgemeinen Priestertum.<sup>30</sup> Das Argument der Ordnung findet sich schon bei Paulus in 1. Kor.

---

<sup>25</sup> „De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus“. Es ist diese *vocativo*, die Luther zufolge „dem Teufel sehr wehe tut“ und ihm selber ein Trost in Anfechtung ist. Cf. WA VI 408, 13.

<sup>26</sup> Diese behaupten, dass wir den Heiligen Geist erlangen könnten, „sine verbo externo“.

<sup>27</sup> Siehe dazu den nachfolgend behandelten Ordnungsgesichtspunkt (Ziffer 3).

<sup>28</sup> Für Althaus bildet dieses „Moment der Öffentlichkeit, das auf die ganze Gemeinde gerichteten öffentlichen Dienstes am Wort und Sakrament“ den „einzigen Unterschied“ zwischen dem kirchlichen Amt und dem christlichen Amt bzw. dem Allgemeinen Priestertum. P. Althaus, *Theologie*, a.a.O., S. 282.

<sup>29</sup> So kann dann von hier aus auch – z.B. bei Schleiermacher – die (wissenschaftliche) Theologie sogar über diese Momente definiert werden, wenn dieser in seinem bekannten § 5 der Kurzen Darstellung formuliert: „Die christliche Theologie ist sonach der Inbegriff derjenigen wissenschaftlichen Kenntnisse und Kunstregeln, ohne deren Besitz eine zusammenstimmende Leitung der christlichen Kirche, d.h. ein christliches Kirchenregiment, nicht möglich ist“ (F. Schleiermacher, *Kurze Darstellung des theologischen Studiums zum Behuf einleitender Vorlesungen*. Krit. Ausg. hg. v. H. Scholz, Leipzig 1910, ND Darmstadt 1982) S. 2. Hierbei ist das erfolgreiche Studium der wiss. Theologie als Zulassung für das ordinierte Amt vorausgesetzt.

<sup>30</sup> Die von Seiten Luthers hierfür einschlägigen Texte sind: *An den christlichen Adel* (1520) ; *De captivitate* (1520) und *De instituendis ministris Ecclesiae* (1523), *Daß eine christliche Versammlung ...* (1523) sowie *Von der Winkelmesse und Pfaffenweihe* (1533). Dabei ist es insbesondere die *Adelsschrift* (WA 6, 404-469), die den

14, 33. Dieses zunächst scheinbar nur äußerliche Merkmal der ausdrücklichen Negation einer Unordnung ist theologisch gleichwohl sehr bedeutungsvoll, weshalb ein kongregationalistisches Verständnis des Ordnungsgedankens nicht hinreicht. Dieser paulinische Gedanke findet Aufnahme bei Luther in seiner frühreformatorischen Schrift „Vom Missbrauch der Messe“ (1521).<sup>31</sup> Demzufolge haben zwar alle Christen die „Gewalt“ zu predigen (aufgrund der obigen Ausführungen zum Priestertum aller Getauften), gleichwohl können sie – aus Gründen der Ordnung - dieses Recht nicht alle gleichzeitig und in gleicher Weise ausüben.<sup>32</sup> Ob und wie der Gedanke der Ordnung als Begründung für das besondere, ordinierte Amt gerade nicht eine Einschränkung des Allgemeinen Priestertums darstellt, sondern mit diesem kohärent ist und ggf. dieses sogar zu unterstützten in der Lage ist, wird noch zu erörtern sein.<sup>33</sup>

## 6. Zuordnung und Vereinbarkeit der drei Momente unter- und miteinander

Während die Momente des Öffentlichkeitscharakters und der Ordnung ein hohes Maß an Kompatibilität, ja sachlicher Beziehung zueinander aufweisen, scheint zwischen dem Begründungszusammenhang über den Ordnungsgesichtspunkt einerseits und dem über die Einsetzung Christi andererseits eine Spannung zu bestehen. Jedenfalls finden sich in der Literatur diese beiden Begründungszusammenhänge gewissermaßen als „Argumentations-Linien“. Es stellen sich von hier aus Fragen: Lassen sich beide kohärent zusammendenken – und wenn ja, wie? Wie verhält sich der Ertrag einer Lösung hier im Blick auf die eingangs konstatierte Spannung von Priestertum aller Getauften und besonderem ordinierten Amt? Wie verhalten sich demzufolge die allgemeine Beauftragung jedes / jeder Christen / Christin durch die Taufe (und die dadurch erfolgte Einsetzung in das grundlegende christliche Amt) zur besonderen Beauftragung bzw. Ordination in ein spezielles kirchliches Amt?

Gleichzeitig besteht offensichtlich eine hohe sachliche Affinität zwischen dem Gedanken des Allgemeinen Priestertums und dem Ordnungsgesichtspunkt (und dem Öffentlichkeitsaspekt) als Begründung für ein besonderes kirchliches Amt.

*Allgemeines Priestertum*

*bes. kirchliches/ ordiniertes Amt*

*Ordnung*

*(Öffentlichkeit)*

*Einsetzung*

---

Gedanken der Delegation der Wahrnehmung einer Funktion ausdrücklich festhält; cf. hierzu WA 6, 407, 31 sowie ferner auch WA 11, 412, 32 und 413, 22, sowie WA 12, 189, 22 und WA 38, 230, 19f.

<sup>31</sup> Cf. WA 8, 495.

<sup>32</sup> So heißt es in WA 8, 495, 28f: „Damit wird aber nicht aufgehoben, Gemeinschaft des Amtes zu predigen, ja es wird dadurch bekräftigt“.

<sup>33</sup> Cf. hier zu Luther P. Althaus, *Die Theologie*, a.a.O., 279 - 283 sowie H. Lieberg, *Amt und Ordination bei Luther und Melancthon*, Berlin 1962, hier bes. S. 237f.



## 7. Ableitung des besonderen aus dem allgemeinen Amt

Die Ableitung des besonderen, ordinierten Amtes aus dem Allgemeinen Priestertum und die Funktion des ersteren für das letztere ist sehr präzise und überzeugend von W. Härle herausgearbeitet worden.<sup>34</sup> Ausgangspunkt der Überlegung bildet die Einsicht in die Insuffizienz der Charismenlehre als hinreichende Begründung für die Notwendigkeit besonderer kirchlicher bzw. ordinierten Ämter. Denn der Geist weht bekanntlich wo Gott will und damit für den Menschen unverfügbar; im Blick auf klare, erkennbare und zuverlässige Strukturen und Kommunikationszusammenhänge ist dies ein Problem. Während es nämlich in der Situation eines Einzelchristendaseins ein Bedürfnis nach einer geordneten Regelung nicht gibt, besteht ein solches in der – hier vorauszusetzenden – Regelsituation christlicher Gemeinde. Denn hier kann es einerseits zu einer Konkurrenzsituation im Blick auf die Geltendmachung der sich aus dem allgemeinen Priestertum ergebenden Rechte ergeben (wenn mehrere gleichzeitig „auf die Kanzel oder an den Altar drängen“) kommen, wie andererseits zu einer Situation, wo sich niemand berufen fühlt, in dieser konkreten Situation seine Priesterrechte zu aktualisieren (wenn Kanzel und Altar „unbesetzt“ bleiben). Wie lassen sich hier Verlässlichkeit und Wahrung der jedem Christen obliegenden Rechte miteinander verbinden?

Von hier aus kommt der Ordnungsgesichtspunkt so zum Tragen, dass „sich gerade aus einer konsequent durchdachten Lehre vom allgemeinen Priestertum mittelbar und indirekt, aber nichtsdestoweniger zwingend die Begründung für das ordinierte Amt“ ergibt, weshalb sich beide nicht ausschließen, aufheben oder einschränken, sondern in sehr präzise angebbarer Weise „bedingen und ergänzen“.<sup>35</sup>

Für W. Härle ergibt sich der Übergang vom allgemeinen Priestertum zum ordinierten Pfarramt völlig schlüssig und konsequent, ja um nicht zu sagen zwingend: Weil alle Christen durch die Taufe diese Priesterrechte von Gott erhalten haben, darum darf keine sie dem anderen *wegnehmen* oder *streitig machen*. Würde jeder sie aber gleichzeitig praktizieren, so würde die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags in Frage gestellt. D.h., um der *Ordnung* willen, die dann durch die Schaffung ordinierten (also geordneter) Ämter – sachgemäß – beantwortet wird.“<sup>36</sup> Es

---

<sup>34</sup> Cf. W. Härle, Art. , S. 297-300, bes. S. 299f; ders., Theologie der Synode, S. 74f; ders., Dogmatik, 585-587. Dieser Zusammenhang klingt bei Luther in der o.g. Stelle schon ausdrücklich an, wenn er im Anschluss an die Rede von den Gaben und Funktionen/Ämtern begründend hinzufügt: „Denn der ganze Haufen kann solches nicht tun, sondern müßens einem befehlen oder lassen befohlen sein. Was sollte sonst werden, wenn ein jeglicher Reden oder reichen wollte und keiner dem andern weichen“. WA 50, 633, 2. Vom Wortlaut her besteht hier auch die grundsätzliche Möglichkeit einer Weiterführung des Gedankens mit Verweis auf die Einsetzung Christi als die entsprechende Art und Weise des „befohlen sein (lassens)“. Dies konstatiert auch U. Kühn (Kirche, S. 30f).

<sup>35</sup> W. Härle, Art. Kirche, a.a.O., S. 299.

<sup>36</sup> W. Härle, Art. Kirche, a.a.O., S. 299. „Die Berechtigung zur besonderen Amtsausübung in einer Kirche darf niemand sich *nehmen* (und damit anderen *wegnehmen*), weil sie allen Christen durch die Taufe von Jesus Christus gegeben ist. Wohl aber dürfen und sollen Christen um der Liebe und Ordnung willen diese Berechtigung an einzelne *abgeben*, die dazu befähigt und geeignet sind.“ W. Härle, Theologie der Synode, a.a.O., S. 74. Die Klärung des Zusammenhangs (und Unterschieds) zwischen der Befähigung, ihrer Feststellung und der Ordination bzw.

geht also darum, dass keinem etwas von seinem Recht genommen wird, sondern nur, dass die Wahrnehmung des Rechtes (nicht das Recht selber!) – zeitlich befristet und widerruflich – übertragen bzw. delegiert wird auf eine bestimmte Person. Der Ordnungsgesichtspunkt qualifiziert sich dadurch – wie schon oben angedeutet – als mehr als nur pragmatisches Argument, sondern ein solches von faktisch theologischer Bedeutung.<sup>37</sup> Die Einführung des Ordnungsgesichtspunkt erfolgt auch hier um der Sicherstellung der sachgemäßen Auftragswahrnehmung willen, d.h. ist letztlich streng *funktional* begründet. Im Zusammenhang der Übertragung bzw. der Abgabe der Wahrnehmung des Priesterrechts wird nun auch die oben festgestellte Affinität zwischen Ordnungs- und Öffentlichkeitsgesichtspunkt plausibel. Denn die Abgabe der individuellen Wahrnehmung des Rechts und die Übertragung desselben auf eine Person geschieht ja in erster Linie im Blick auf die *öffentliche* Wahrnehmung des Priesterrechts, d.h. der öffentlichen Ausübung des Amts.<sup>38</sup>

Vor diesem Hintergrund, genauer aufgrund der Tatsache, dass das ordinierte, besondere kirchliche Amt sich einer Übertragung von Vollmachten der Gemeinde auf eine einzelne Person verdankt, ist die Autorität und Vollmacht des Amtsträgers eine zeitlich befristete und widerruflich übertragene, d.h. letztlich eine „geliehene“ Vollmacht. Der Amtsträger bzw. die Amtsinhaberin ist der Gemeinde als Gesamtheit ihrer Mitglieder überwiegend koordiniert, ja sie ist Teil derselben. Er bzw. sie befindet sich „in“ ihr, ist Teil von ihr, auch wenn auch hier – aufgrund der Übertragung – eine Situation eines Gegenübers gegeben ist. Vor diesem Hintergrund stellt sich auch die Frage nach dem Verhältnis der unterschiedlichen „Dienste“ in der Gemeinde, insbesondere der unterschiedlichen kirchlichen Berufe und Berufsrollen; repräsentieren diese auch eigene „Ämter“ – und wie wären diese dann zu fassen?<sup>39</sup>

## **8. Bleibendes Gegenüber (Ableitung) oder Harmonisierung (Gleichursprünglichkeit und Koordination) beider Momente ?**

Müssen sich von hier aus beide Momente als letztlich koordiniert, weil gleichursprünglich begreifen lassen? Wenn dem so wäre, könnte man nicht konsequent von einer strikten Ableitung

---

Beauftragung stellt einen eigenen Komplex dar, auf den hier nur verwiesen werden kann. Klar ist nur, dass mit der Ordination nach evangelischem Verständnis die Befähigung nicht konstituiert, sondern nur ihr Vorhandensein konstatiert wird.

<sup>37</sup> Darauf weist ausdrücklich auch W. Härle hin, der davon spricht, dass das „Argument der ‚guten Ordnung‘ ... theologisch motiviert (1. Kor. 14,33 und 40)“ ist. W. Härle, Art. Kirche, S. 299.

<sup>38</sup> „Es ist nämlich zweierlei, ein Recht öffentlich auszuüben oder dieses Recht in der Not zu gebrauchen: Öffentliches Ausüben soll nicht geschehen außer mit Zustimmung der Gesamtheit bzw. der Gemeinde“, so Luther in seiner Schrift *De instituendis ministris Ecclesiae* von 1523 (WA 12, 189, 21ff).

<sup>39</sup> Cf. hierzu den instruktiven Beitrag von P. Scherle, *Der Pfarrberuf im Umbruch. Konturen einer erneuerten Theorie des Amtes: Gottes Profis? Re-Visionen des Pfarramts*, hg. von T. Peters, A. Plagentz, P. Scherle, Wuppertal 2004 (Herborner Beiträge 2), S. 27-53.

des einen (sc. besonderen kirchlichen Amtes) aus dem anderen (sc. allgemeinen christlichen Amt) sprechen? Von dem bzw. von den jeweils implizierten Verhältnissen von Gemeinde und Amt aus gesehen, scheint zwischen den beiden Begründungszusammenhängen ja nur ein gradueller, kein prinzipieller Unterschied zu bestehen. Denn in beiden Fällen gibt es – wie W. Härle sehr anschaulich zeigt – sowohl ein „Gegenüber“ als auch ein „Innerhalb“ von Amt und Gemeinde.<sup>40</sup> Man könnte insofern – selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die „Gewichte“ beider Seiten hier unterschiedlich verteilt sind (ein Mehr und ein Weniger) – schlussfolgern, dass die auf den ersten Blick so deutliche Spannung zwischen beiden Begründungszusammenhängen – wenigstens – auf diesem Wege sich mildern, wenn nicht gar auflösen ließe.

Tatsächlich bleibt das spannungsvolle Gegenüber beider, die Alternative, aber weiter bestehen – und damit ein klares Ableitungsverhältnis. Denn, wie Härle zu Recht festhält, bleibt trotz dieser Gemeinsamkeit beider Begründungszusammenhänge in der Duplizität des Verhältnisses von Amt und Gemeinde eine grundlegende Differenz bestehen, die sich bei der Antwort auf die Frage nach dem „Woher“ im Sinne eines „sachlichen Ursprungs“ des besonderen Amtes ergibt.<sup>41</sup>

## **9. Versuche der Vermittlung zwischen unterschiedlichen Begründungsmodellen**

Einen Versuch der Überwindung dieses Gegenübers beider Begründungsmodelle mit dem Ziel einer „Harmonisierung“ bzw. „Vermittlung“ begegnet bei U. Kühn.<sup>42</sup> Nach einer Darstellung der sich auf eine „Einsetzung Christi“ und auf „Gründe(n) der Ordnung“ berufenden Begründungszusammenhänge im Neuen Testament und bei Luther, der sich bei der Rede von der „Einsetzung Christi“ Kühn zufolge auf eine neutestamentliche Stelle beruft, bei der sich die Ämter über die von Gott verliehenen Charismen begründen,<sup>43</sup> argumentiert Kühn dahingehend, dass das Moment der göttlichen Einsetzung selber als Funktion des Ordnungsgesichtspunkts zu begreifen ist. Beide Modelle sind hier also nicht koordiniert und stehen damit einander konkurrierend gegenüber, sondern in einem Subordinationsverhältnis. Nur so ist es möglich, dass Kühn konstatiert, dass „man ... also die beiden Begründungsweisen, will man auf der Argumentationsebene Luthers bleiben, gerade nicht gegeneinander ins Feld führen (darf)“.<sup>44</sup> Wie diese Subordination dann im Konfliktfalle konkret zu denken sei, wird hier nicht ausgeführt.

---

<sup>40</sup> Eben diese Duplizität des Verhältnisses wird auch in den sog. „Neuendettelsau-Thesen“ festgehalten, wenn es innerhalb der Thesenreihe I (zum Amt) heißt: „Das (sc. besondere bzw. ordinierte, kirchliche; JD) Amt steht nicht über der Kirche, sondern ist ein Dienst in der Kirche. Das Amt steht in der öffentlichen Wortverkündigung und in der Darreichung der Sakramente der Gemeinde gegenüber und ebenso inmitten der Gemeinde, die ihr Priestertum aller Gläubigen in Gebet, persönlichem Zeugnis und Dienst wahrnimmt.“ Thesen zur Übereinstimmung in der Frage „Amt und Ordination“, Leuenberger Texte 2, a.a.O., 90.

<sup>41</sup> W. Härle, *Theologie der Synode*, a.a.O., S. 74.

<sup>42</sup> U. Kühn, *Kirche*, a.a.O., S. 30ff.

<sup>43</sup> Weshalb Kühn zufolge die Einsetzung Christi selber als charismatischer Vorgang zu begreifen ist; er verweist hier anmerkungswise auf die Argumentation Luthers in einer Predigt über 1. Kor. 12,1ff (von 1535; WA 22, 183, 22ff).

<sup>44</sup> U. Kühn, *Kirche*, a.a.O., S. 31.

Wenn im Verlaufe der weiteren Argumentation von Kühn dann ausdrücklich festgehalten wird, dass Luther „die hier in Frage kommenden Schriftstellen regelmäßig auch auf den Auftrag, der allen Christen zuteil geworden ist (bezieht)“,<sup>45</sup> dann ist deutlich, dass hier letztlich das allgemeine Priestertum gemeint ist – bzw. das allgemeine christliche Amt, das allen Christen mit der Taufe verliehen ist. Auf dieses (cf. CA V) bezieht sich dann offensichtlich die „göttliche Einsetzung“ – und nicht auf das besondere kirchliche, sog. ordinierte Amt (cf. CA XIV)–, wie dies ausdrücklich in den Neuendettelsau-Thesen zu „Amt und Ordination“ festgehalten wird.<sup>46</sup> Die hier erreichte Klarheit und Eindeutigkeit scheint wieder verspielt zu werden, wenn Kühn dann unmittelbar anschließend resümiert, dass „es vielmehr und eigentlich eine *apostolische* Anordnung (ist), der zufolge das Pfarramt einzelnen Personen in besonderer Weise übertragen werden soll“, weshalb „aber gerade auch *diese* Anordnung ... von Luther zugleich als göttliche Einsetzung und Ordnung angesehen (wird)“, denn das ganze Problem verschiebt sich damit nur bzw. wiederholt sich auf der Ebene der „apostolischen Anordnung“.<sup>47</sup>

Was Kühn hier – vielleicht eher implizit als explizit – feststellt ist, dass offensichtlich die Terminologie, ja die Argumentation bei Luther selber offensichtlich nicht so einheitlich, klar und konsequent ist, wie man sich das aus heutiger Perspektive vor diesem Problemhintergrund wünschen würde. Die Ambiguitäten der Lutherauslegung sind in der Quellenlage selber angelegt oder zumindest werden sie nicht von ihr verhindert. So konstatiert schon P. Althaus, dass „Luther ... die beiden Begründungen des Amtes, von ‚unten‘ und von ‚oben‘ her, unbefangen nebeneinander (stellt)“ – so unbefangen, wie es Althaus selber nun offensichtlich gerade nicht möglich erscheint.<sup>48</sup> Und auch H. Goertz kann von einem „äquivoken Gebrauch des

---

<sup>45</sup> Kühn verweist hier (ebd. S. 31f) auf a) Luthers Predigt zu Joh. 20, 21 vom 4. April 1540, wo es heißt: „Ich spreche nicht so sehr von jenen, die Amtsträger (sc. i.S.d. besonderen, kirchlichen oder ordinierten Amtes; JD) sind, sondern von allen Christen (sc. i.S.d. allgemeinen christlichen Amtes; JD)“ (WA 49, 139, 6) und b) Luthers Auslegung von Mt. 18,18 in seiner Schrift „Wider das Papsttum zu Rom“ von 1545, wo es heißt „Sie sollen alle Gleiche Gewalt, Schlüssel und Amt haben, auch zwei schlechte Christen allein ins seinem Namen versammelt“ (WA 54, 251, 31).

<sup>46</sup> Zwar wird auch hier der Versuch unternommen, einen Ausgleich zwischen zwei Positionen herzustellen. Dabei wird aber letztlich eine Auflösung der Spannung vorgenommen - zugunsten einer exklusiven Begründung des besonderen Amtes über die Einsetzung Christi. Darüber hinaus wird der „Ordnungsgesichtspunkt“ hier ausdrücklich als theologisch unsachgemäß zurückgewiesen, wenn es heißt: „Die Kirche ist weder auf das ‚Amt‘ gegründet (das traditionelle hierarchisch katholische Missverständnis), noch ist das ‚Amt‘ vom allgemeinen Priestertum abgeleitet und von der Gemeinde selbst ‚um der Ordnung willen‘ eingerichtet (ein verbreitetes protestantisches Missverständnis). Das besondere Amt ist vom Herrn eingesetzt und der Kirche gegeben.“ Neuendettelsau-Thesen, Thesenreihe I: Amt, a.a.O., S. 90.

<sup>47</sup> Sie bildet dann gewissermaßen die Klammer, die beide gegenläufigen und in Spannung zueinander stehenden Modelle verbindet bzw. in sich vereint – ohne dass klar ist, wie das nun konkret geschieht.

<sup>48</sup> So stellt dieser weiter fest, dass „sie (sc. beide Begründungen; J.D.) ... für ihn (sc. Luther; J.D.) keinen Gegensatz (bilden)“, obwohl es für Althaus „deutlich zwei verschiedenen Linien sind“, wenn Luther das Amt einmal „unter Voraussetzung des allgemeinen Priestertums, von ihm aus“, d.h. „mittelbar“ begründet, und dann „unmittelbar“ ableitet von einer „Setzung Christi“ hier. P. Althaus, *Theologie*, a.a.O., S. 280. Gleichwohl ist für ihn auch bei der ersten Begründung der Wille Gottes wirksam, insofern dieser „Ordnung“ und keine Unordnung will. Auch hier bei Althaus erfolgt nach einer Vertiefung des Unterschieds beider Begründungen doch letztlich eine Harmonisierung beider – unter einer Prädominanz des Modells der Ableitung vom Allgemeinen Priestertum und einem Rückgriff auf den Gedanken der Ordnung: „Weil das besondere Amt das priesterliche Amt aller Christen nicht aufhebt, weil ihm dieses das Lebensgesetz der Gemeinde ist, muß er (sc. Luther; J.D.) das besondere Amt angesichts des allgemeinen

Amtsbegriffs (bei Luther)“ sprechen, weshalb gerade im Blick auf die Frage der Begründung des Dienstes in einer göttlichen Stiftung sehr viel darauf ankommt, diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen und „bei den Äußerungen Luthers einzusetzen, in denen er den Stiftungsgedanken formuliert“.<sup>49</sup>

Hier lohnt ein Blick auf die Ausführungen im vierten, der Kirche gewidmeten Kapitel seiner Morphologie von W. Elert,<sup>50</sup> wo er sich in Abschnitt 25 eben dem „kirchliche(n) Amt“ und seiner Begründung widmet. Auch er sieht die Dichotomie der Begründungszusammenhänge (göttliche Stiftung bzw. Stiftung durch Christus und Ordnung bzw. Delegation auf einen Einzelnen seitens der Gemeinde). Dabei wird Elert zufolge von Seiten Luthers gerade kein Gegensatz zwischen einer Stiftung des Predigtamts durch Christus und einer Begründung durch Delegation an einzelne durch die Gemeinde nicht wahrgenommen. Dies lässt sich solange spannungsfrei auflösen bzw. verbinden, solange hier bei „gestiftetem Amt“ immer an das „allen Christen“ geltende Amt gemeint ist, wofür er zahlreiche Belegstellen bei Luther auflistet.

Eben dies wird auch von H. Goertz vorausgesetzt, wenn er im Zusammenhang der Auseinandersetzung mit den Argumenten der Kritiker einer sog. „Übertragungstheorie“, die gegen die „Ableitung“ des „Amtes“ (als Institution – im Unterschied zum Dienst) aus dem „Allgemeinen Priestertum“ auf die Betonung des „Stiftungscharakters“ durch Luther verweisen, festhält, dass hier „falschen Alternativen“ ebenso wie „unzulässigen Harmonisierungen“ gewehrt werden muss.<sup>51</sup>

Gleichwohl stellt Elert eine Spannung dahingehend fest,<sup>52</sup> „dass Luther überhaupt von einer Stiftung des Amtes durch Christus spricht“, denn er koordiniert dadurch das Amt mit den Kennzeichen der Kirche gem. CA VII (Evangeliumsverkündigung und Sakramentsverwaltung). Tatsächlich finden sich bei Luther auch Stellen, die nahe legen, dass sich die Begründung des Predigtrechts einzelner mit dem allgemeinen Priestertum gerade nicht vereinbaren lässt, dass beide sich ausschließen; in diesem Zusammenhang spielt dann auch wieder die klare Unterscheidung von Klerus und Laien eine Rolle.<sup>53</sup> Elert spricht hier davon, dass „die Gefahr eines Rückfalls ... hier greifbar nahe (tritt)“.<sup>54</sup>

---

begründen. Er tut es auf die Weise, dass er das besondere Amt aus dem allgemeinen ableitet.“ P. Althaus, *Theologie*, a.a.O., S. 280.

<sup>49</sup> H. Goertz, *Allgemeines Priestertum*, S. 192.

<sup>50</sup> W. Elert, *Morphologie des Luthertums*, Bd. I, 1931, Neudr. München 1952, S. 300ff.

<sup>51</sup> H. Goertz, *Allgemeines Priestertum*, S. 192.

<sup>52</sup> Cf. die einleitende Formulierung des Satzes: „Um so schwerer wiegt nun aber die Tatsache, ...“ (ebd., S. 301).

<sup>53</sup> Luther konnte sich hier z.T. sehr drastisch und pointiert ausdrücken. In Bezug auf 1. Kor. 14 schreibt er, dass Paulus der Gemeinde, das Hören und die Besserung befiehlt, und gerade nicht die Lehre oder das Predigtamt; cf. WA 30 III, 525, 19ff. Immerhin findet sich bei Paulus in diesem Zusammenhang im griechischen Text das Wort *idootās* (1. Kor 14, 16).

<sup>54</sup> W. Elert, a.a.O., S. 303.

Konsequenterweise interpretiert hier Elert Luther auch mit Luther gegen Luther, d.h. im Duktus seiner Gesamtintention und der Möglichkeit einer kohärenten Deutung, die darauf zielt, „dass das Amt der ganzen Gemeinde anvertraut und also nur von dieser auf den Einzelnen delegiert sei“.<sup>55</sup> Die Frage, wie sich diese Position mit der göttlichen Einsetzung verträgt, löst Elert mit Verweis auf die Differenz von Ordination (als die Person des besonderen Amtsträgers an und für sich auszeichnend) und Vokation (als die Person des besonderen Amtsträgers in Beziehung zur – ihn beauftragenden – Gemeinde auszeichnend). Letzteres entspricht dem evangelischen Verständnis von Ordination im Unterschied zum mittelalterlichen Ordinationsverständnis, das einer Weihe entspricht, die die Person zum „Kleriker“ macht.<sup>56</sup>

Ein neuerer Vermittlungsversuch wurde jüngst von *H. Peters* vorgeschlagen, sofern er in beiden alternativen Begründungsmodellen für das ordinierte Amt neben der Tendenz zur Überforderung „auch unaufgebbare Einsichten“ erkennt.<sup>57</sup>

## 10. Resümee

Nur so, mit einer eindeutigen Entscheidung zwischen den beiden o.g. Modellen (wenn man die göttliche Einsetzung bzw. Stiftung nicht von vorneherein auf das Predigtamt im Sinne Dienstes, d.h. des allen Christen geltenden Auftrages zur Verkündigung gemäß CA V bezogen sein lässt),<sup>58</sup> kann hier zu einer kohärenten Position gefunden werden. Dies setzt voraus, dass die terminologischen Ambiguitäten in den Quellen als solche erkannt und systematisch vereindeutigt werden, ferner dass sehr deutlich die Unterschiedenheit der Referenzen von CA V und CA XIV beachtet werden und dass schließlich auch das Moment der göttlichen Einsetzung bzw. Einsetzung durch Christus konsequent, unmittelbar und konsequent auf das allgemeine christliche Amt (CA V) bezogen wird.

Konkret bedeutet dies die konsequente Ableitung des ordinierten bzw. besonderen kirchlichen Amtes aus dem allgemeinen christlichen Amt bzw. allgemeinen Priestertum – und die Ablehnung der Gegenthese, demzufolge sich dieses Amt explizit gerade nicht aus dem

---

<sup>55</sup> W. Elert, a.a.O., S. 303 mit Bezug auf WA 49, 139, 6

<sup>56</sup> Cf. zum Thema Ordination und Berufung H. Goertz, Allgemeines Priestertum, bes. Kap. 6, S. 299-322 sowie auch P. Scherle, Kirchentheorie in der Praxis: Herborner Beiträge. Zur Theologie der Praxis 1/2002, hg. v. Theologischen Seminar Herborn, Frankfurt/Main 2002, S. 10 – 30, hier bes. S. 28f und K. Gelder, Amt und Ordination, a.a.O., bes. S. 277-280 und S. 280-284 (kirchenrechtliche Folgerungen).

<sup>57</sup> H. Peters, Beitrag zu einer Praktischen Theologie des Amtes in Grundzügen: Gottes Profis ? Re-Visionen des Pfarramts, hg. von T. Peters, A. Plagentz, P. Scherle, Wuppertal 2004 (Herborner Beiträge 2) S. 55-69, hier S. 58. Seine Charakterisierung der „Übertragungstheorie“ als eine solche, die „das ‚Predigtamt‘ ... vom Pfarramt trennt“, übersieht, dass in ihr beide zwar unterschieden werden – aber doch nur um gerade eine gezieltere, konstruktive Bezugnahme aufeinander zu ermöglichen.

<sup>58</sup> Dies erfolgt bei den Neuendettelsau-Thesen – leider – nicht.

allgemeinen Priestertum ableite, sondern sich einem genuinen göttlichen Ursprung verdanke, wie z.B. die Neuendettelsau-Thesen der Leuenberger Kirchengemeinschaft von 1982/1986.<sup>59</sup>

Eine in anderer Weise davon abweichende Position wird von *D. Wendebourg* vertreten. Von ihr werden der allgemeinchristliche und der amtliche, der private wie der öffentliche Auftrag als gleichursprünglich bestimmt – und von hier aus sehr stark ihr Zusammengehörigkeit, ja Einheit betont, wobei bestimmte Vollzüge exklusiv dem ordinierten Amt zugewiesen werden.<sup>60</sup> Eine Weiterentwicklung liegt in dem Beitrag mit dem Titel „Das bischöfliche Amt“ vor, der in manchen Punkten eine Annäherung an die hier vorgelegte Positionsbestimmung enthält.<sup>61</sup> CA V wird von ihr nun gerade nicht im Sinne des Allgemeinen Priestertums verstanden. „So verstanden, lässt sich der vieldiskutierte Schlüsselartikel CA 5 von der Einsetzung des *ministerium docendi et porrigendi sacramenti* [Wendebourg zufolge wie folgt] richtig einordnen. Er handelt weder, wie es die einen wollen, vom allgemeinen Priestertum noch, wie die anderen behaupten, vom besonderen, ordinationsgebundenen Amt (so dass sein Gegenstand also nicht derselbe ist wie der von CA 14“.<sup>62</sup>

Während Wendebourg bei zweitem – gegen G. Wenz<sup>63</sup> – ausdrücklich zuzustimmen ist, kann ihr hier bei erstem nicht gefolgt werden.<sup>64</sup> Denn mit dem „ministerium“ in CA V ist gerade nicht das

---

<sup>59</sup> Diese Spannung besteht in dieser Schärfe so nicht bei den Tampere-Thesen der Leuenberger Kirchengemeinschaft von 1986. In These 2, die sich dem Verhältnis von Allgemeinem Priestertum und ordiniertem Amt widmet, wird ungeachtet des expliziten Verweises auf einen besonderen Auftrag Christi deutlich die Bezogenheit und Angewiesenheit des ordinierten Amtes auf das allgemeine Priestertum festgehalten. Cf. Leuenberger Texte 2, Frankfurt/Main 1995, S. 104f.

<sup>60</sup> In ihrem früheren Beitrag zum Thema unter dem Titel „Das Amt und die Ämter“ (ZevKR 45 [2000] S. 5-39) wird zu Recht die funktionale Bezogenheit des Amtes auf den Auftrag festgehalten (ebd. 5); gleichzeitig aber in der Durchführung der Betonung der Einheit des Amtes, das als „kirchliches Amt“ begriffen und auf die „Ordination als Übertragung jenes (Amtes)“ bezogen wird, das „in institutioneller, öffentlicher Weise wahrzunehmen“ ist (ebd.), die Differenz zwischen CA V und CA XIV tendenziell aufgehoben. Gleichzeitig wird mit diesem Focus CA V nun gerade von CA XIV her verstanden (und nicht umgekehrt). Die sich daraus ergebende bzw. aufdrängende Frage ist dann die „nach der Relation von Pfarramt und Bischofsamt“ – und nicht die nach dem Verhältnis von allgemeinem christlichen und besonderem kirchlichem Amt (ebd. S. 6). Es geht Wendebourg hier darum, die Berechtigung der Entwicklung eines eigenen Bischofsamtes als besondere Gestalt des ordinationsgebundenen, vom Pfarramt unterschiedenen Amtes im Sinne eines übergemeindlichen Episkopats mit den Aufgaben der Visitation und Ordination aufzuweisen. Während Wendebourg einerseits im Anschluss an Luthers Adelschrift von 1520 (WA 38, 237, 25-30) die Einheit von Bischofsamt und Pfarramt festhält und beide als das von Christus eingesetzte Apostolische Amt begreift (ebd. S. 14f und S. 17), wird das Verständnis der Ordination von ihr bewusst im Modell der Bischofsweihe interpretiert und von daher das Moment der „bischöflichen Sukzessionslinie“ akzentuiert (ebd. S. 16).

<sup>61</sup> ZevKR 51 (2006) S. 534-555. Völlig richtig wird hier das Amt funktional im Blick auf die Heilmittel bestimmt und zunächst von CA V her begriffen (ebd. S. 535ff) und auf das „Priestertum aller Gläubigen“ als „zentralem Programmpunkt der reformatorischen Bewegung“ bezogen (ebd. S. 537). Durch die von ihr vorgenommene „institutionelle Fassung“ von CA V wird die Unterscheidung gegenüber CA XIV sehr flüchtig und bleibt letztlich unterbestimmt (cf. ebd. S. 535f). Zur Gleichursprünglichkeit cf. ebd. S. 539ff.

<sup>62</sup> Ebd. S. 539, Anm. 16.

<sup>63</sup> G. Wenz, *Theologie der Bekenntnisschriften*, a.a.O., S. 325.

<sup>64</sup> Gleichwohl kommt auch Wendebourg zu dem Schluss, dass „der Dienst des Amtsträgers dem allgemeinen Priestertum zugute (kommt)“ (ebd. S. 540); sie begründet dies mit den einschlägigen Referenzen bei Luther: WA 6, 408, 13-17; 566, 26-30; 12, 189, 17-23. Es ist dies die Argumentationslinie, die dann auch von Elert aufgenommen und von Härle in großer Klarheit ausgezeichnet wurde. Cf. D. Wendebourg, *Das bischöfliche Amt*, S. 540 und Anm.

spezielle bzw. kirchliche Amt der öffentlichen Verkündigung gemeint, was an die Ordination gebunden ist, sondern das mit dem allgemeinen Priestertum verbundene, sich aus der Taufe ergebende allgemeine bzw. christliche Amt der Verkündigung.<sup>65</sup> Vor diesem Hintergrund ergibt sich schlüssig die Ableitung des Amtes der öffentlichen Verkündigung aus dem allgemeinen Priestertum. Dieses wiederum ist – so *K. Gelder* - Konsequenz der Gottesunmittelbarkeit jedes Christen/jeder Christin. Die Ablehnung einer spezifischen Vermittlung in menschlicher Gestalt oder Institution (Priester, Kirche) durch Luther schließt dabei aber gerade nicht aus, sondern ein, dass Menschen von Gott in den Dienst seines Versöhnungshandelns genommen werden.<sup>66</sup>

Neben der neutestamentlichen Referenz<sup>67</sup> macht *W. Härle*, der die Ableitung aus dem allgemeinen Priestertum bzw. aus Ordnungsgesichtspunkten sehr anschaulich darlegt, auch auf die mit der Gegenthese zwangsläufig verbundenen Konsequenzen deutlich; diese kann man evangelischem Selbstverständnis zufolge nicht bejahen. Begreift man den Pfarrer exklusiv als personale Repräsentanz Jesu Christi, so hätte das Härle zufolge „ein eindeutiges und unumkehrbares Verhältnis der Über- und Unterordnung“ zur Folge, mit dem Ausschluss jeglichen Ungehorsams gegen Amtsträger und deren Anordnungen, weshalb auch die Widersprüche Luthers gegen Rom und der Barmer Bekenntnissynode gegen die Deutschen Christen als illegitim gelten müssten. Ferner wäre eine Wahl von Bischöfen durch Synoden verunmöglicht, sofern diese nicht selber Bischofs- oder Pastorensynoden sind.<sup>68</sup> Man könnte hier auch von einem indirekten Beweisverfahren, einem sog. Widerspruchsbeweis sprechen.<sup>69</sup>

---

21. Deutlicher wird von ihr eine Reziprozität behauptet –im Anschluss an R. Prenter, Die göttliche Einsetzung des Predigtamtes und das allgemeine Priestertum bei Luther: ThLZ 86, 1961, S. 321-332). die mit der Betonung der Gleichursprünglichkeit von ordiniertem öffentlicher und privater, allgemeinchristlicher und amtlicher Dimension des Auftrags zusammengeht.

Ungeachtet dieser Annäherung bleibt hier im Blick auf die Unterscheidung von allgemeinem und ordiniertem Amt, sowie zwischen Amt/Ämtern und Diensten in der Kirche, der Frage der Rolle der apostolischen Sukzession, dem Verhältnis von göttlicher Einsetzung zu allgemeinem und besonderem Amt und schließlich dem Verständnis der Ordination als Bischofsweihe z.T. erheblicher Klärungsbedarf.

<sup>65</sup> So auch K. Gelder in ihrem instruktiven Beitrag „Amt und Ordination – die theologischen Voraussetzungen für kirchenrechtliche Folgerungen“: ZevKR 52 (2007) S. 275-284, bes. S. 276.

<sup>66</sup> K. Gelder spricht hier vom „stellvertretenden Mittleramt Christi“ als dem Grund von „Luthers Lehre vom allgemeinen Priestertum“; a.a.O., S. 275f. Menschen erhalten durch die Taufe „Anteil sowohl an der Wahrnehmung des allgemeinen Priestertums FÜR andere als auch am Widerfahrnis des Allgemeinen Priestertums DURCH andere im privaten Lebensbereich, im persönlichen Umfeld“ (ebd., S. 276; Hv. JD).

<sup>67</sup> Durch die Taufe, die allen Christen gilt, leben diese gemäß Römer 6, 11 in Jesus Christus.

<sup>68</sup> W. Härle, *Theologie*, a.a.O., S. 77.

<sup>69</sup> Cf. W. Härle, *Systematische Philosophie. Eine Einführung*, München/Mainz 1982, 2. Aufl. 1987, S. 63, S. 71f und S. 109.